



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden · Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at · www.velden.gv.at

Velden, am 02.07.2019

AZ:

Betrifft: 7/024/Volksbegehren /19-Ri

Auskünfte: Peter Richau
Telefon 0 42 74 / 21 02 41
Durchwahl:
Fax 0 42 74 / 21 01

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörden richten
und Geschäftszahl anführen.

Volksbegehren

„Bedingungsloses Grundeinkommen“

KUNDMACHUNG – VERBOTSZONE

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, wird die Verbotszone wie folgt festgelegt:

Eintragungsort: Marktgemeinde Velden/WS; Meldeamt (1. Stock, Zi. 1.02)
Seecorso 2, 9220 Velden/WS

Im Gebäude des Eintragungsortes und in einem Umkreis von 50 Metern vom Eingang des Gebäudes, in dem sich das Eintragungsort befindet, ist während der Zeit des Eintragungsverfahrens jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen oder von Abstimmungswerbung, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet..

Die Verbote gelten in der Zeit vom 18.11.2019 bis einschließlich 25.11.2019.

Angeschlagen am: 02.07.2019
Abgenommen am: 26.11.2019

Der Bürgermeister,

12 Ferdinand Vouk



Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren
für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

„Bedingungsloses Grundeinkommen“

Aufgrund der am 27. Mai 2019 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das oben angeführte Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 18. November 2019,
bis (einschließlich) Montag, 25. November 2019,

in jeder Gemeinde in den Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 14. Oktober 2019 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Marktgemeinde Velden am Wörther See, Seecorso 2, 9220 Velden/WS

1. Stock - Zimmer 1.02 (Meldeamt)

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	18. November 2019, von	08:00 bis	16:00 Uhr,
Dienstag,	19. November 2019, von	08:00 bis	20:00 Uhr,
Mittwoch,	20. November 2019, von	08:00 bis	16:00 Uhr,
Donnerstag,	21. November 2019, von	08:00 bis	20:00 Uhr,
Freitag,	22. November 2019, von	08:00 bis	16:00 Uhr,
Samstag,	23. November 2019, von	08:00 bis	12:00 Uhr,
Sonntag,	24. November 2019, geschlossen,		
Montag,	25. November 2019, von	08:00 bis	16:00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (25. November 2019), 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 02.07.2019

abgenommen am: 26.11.2019

